

TENNIS-CLUB SCHÖNNINGSTEDT

Satzung des Tennis-Club Schöningstedt e.V. Hans-Geiger-Straße 12 in 21465 Reinbek

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Schöningstedt“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht des Vereinssitzes eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reinbek/Schöningstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Vereinsgründung bis zum 31.12.1974 gilt Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder und die Förderung des Jugendsports. Die betriebene Sportart ist Tennis.
2. Etwasige Überschüsse aus Einnahmen dürfen nur für sportliche und ideelle Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf auch keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Der Verein ist über den Kreis-Tennis- und Hockey-Verband Mitglied des Landessportverbandes in Kiel und des Kreissportverbandes Stormarn. Der Verein kann auch Mitglied anderer Verbände werden, soweit deren Zweck auch auf die Ziele des Tennisclubs ausgerichtet sind.
4. Der Verein hält sich parteipolitisch, rassistisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er muss Name, Geburtstag und Geburtsjahr sowie die Anschrift enthalten. Die Angabe von 2 Bürgen, die bereits Mitglied des Vereins sind, ist wünschenswert. Minderjährige haben das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Mit der Bestätigung der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur unverzüglichen Entrichtung von Aufnahmegebühr und Beitrag verbunden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Der Club führt als Mitglieder:
 - a) ausübende (aktive)
 - b) unterstützende (passive)
 - c) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder

Die ausübenden und unterstützenden Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind stimmberechtigt und in alle Ämter wählbar.

Die jugendlichen Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar, können aber Versammlungen besuchen und an den Erörterungen teilnehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Club oder um den Sport erworben haben. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet. Sie haben die gleichen Rechte wie die ausübenden und unterstützenden Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden erlischt ebenfalls das Recht auf jede weitere Benutzung vom Verein geschaffener Einrichtungen, ohne dass hieraus ein Anspruch irgendwelcher Art gegen den Verein hergeleitet werden kann.

§ 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich beharrlich weigert, die Verpflichtungen aus der Satzung zu erfüllen oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Verbandes verletzt. Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand hat das Mitglied unter schriftlicher Darlegung der Gründe über die Einleitung des Ausschlussverfahrens zu unterrichten. Dem Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit Zugang der Mitteilung wird der Ausschluss wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Club-Anlagen gemäß den Bedingungen der Haus- und Spielordnung zu benutzen. Die Mitgliedschaft berechtigt ebenfalls zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs. Auf den Platzanlagen sind lediglich ausübende Mitglieder sowie Kinder und Jugendliche spielberechtigt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie die satzungsgemäß beschlossenen Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern das Stimmrecht zu entziehen und sie von der Nutzung der Clubanlagen auszuschließen, wenn sie nach wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.
3. Bei Abstimmungen haben Mitglieder je eine Stimme, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Verein haftet weder für Personen- noch Sach- oder Vermögensschäden seiner Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- c) die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Vereinsjugendgemeinschaft nach Maßgabe einer besonderen Jugendordnung wahrgenommen
2. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Seine Ämter sind persönlich und nicht übertragbar.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragen.
2. Die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen Stellvertreter. Die Einladungen an die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Post aufzugeben bzw. bei entsprechend ausgefüllter Einverständniserklärung des Mitglieds stattdessen per E-Mail zu versenden.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens sechs Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.
4. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Ergebnisse der Abstimmungen und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
6. Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind, also insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und etwaige Änderungen der Satzung sowie die Bestätigung und etwaige Änderungen der Jugendordnung,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
 - e) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes,
 - f) die Abberufung des Vorstandes,
 - g) die Wahl eines Rechnungsprüfers, der dem Vorstand nicht angehören darf und für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt wird,
 - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern und
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet durch den Vorsitzenden des Vorstandes, zwei Stellvertretern, den Kassenwart, den Schriftwart, den Sportwart und den Jugendwart. Die Bekleidung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig.
2. Der Vorstand hat die ihm zugewiesenen Funktionen auszuüben. Zu seiner Aufgabe gehört es insbesondere, den Verein zu leiten und den Vereinszweck zu verfolgen.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes. Im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, sind es seine beiden Stellvertreter.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung mindestens eines vertretungsberechtigten Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Leitung der Geschäfte einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt. Eine Beitragsordnung regelt die Modalitäten im einzelnen.
2. Eine Aufnahmegebühr kann festgesetzt werden.
3. Zur Finanzierung von Sonderaufwendungen sowie zur Deckung entstehender Finanzierungslücken kann die Erhebung einer Umlage beschlossen werden.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, jedoch nur, wenn den in der Versammlung anwesenden Mitgliedern drei Viertel sämtlicher Stimmen zustehen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens einen Monat später stattzufinden hat und ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
2. Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das verbleibende Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zu, die gehalten ist, dieses Vermögen für die laut Satzung vorgesehenen steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Dieser Beschluss ist notwendiger Bestandteil des Auflösungsbeschlusses und unterliegt den gleichen Stimmregeln.

Stand: 2012-07-23

gemäß Mitgliederversammlung vom 23.07.2012